Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen.

Die Gemeindeverwaltung Hohenecken erläßt auf Grund des § 97
Abs. 2, Buchstabe a, Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von
Rheinland-Pfalz vom 15 X.61 (GVB1.S.229) in Verbindung mit
den § § 526,33,35,37 und 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von
Rheinland-Pfalz vom 25. März 1954 (GVB1.S.31) mit Zustimmung
des Gemeinderates vom 9. Januar 1969 und nach Genehmigung
durch die Bezirksregierung durch Regierungsentschließung
vom 27.2.1969
Az .: 421-360-Ka 22/13/RVO
ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Oberes Haseltal", der in dem anliegenden Plan, der als Bestandteil der Rechtsverordnung gilt, dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

\$ 2

Dachform

Es sind alle Dachformen zulässig.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung wird auf maximal 30 Grad festgesetzt. Die vorstehenden Gradangaben beziehen sich auf die Altgradteilung.

8 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

III. Ferfigung ...
Geneberig

Dacheindeckung

stodt an der Weinstroffe,

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Materialien verwendet werden. Werden Nebengebäude und Garagen nicht mit Flachdach ausgeführt, hat ihre Eindeckung wie beim Hauptgebäude zu erfolgen.

\$ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußpfette zulässig.

§ 7

Außenanstriche etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in grellen Farben gehalten werden. Auffallende Materialien und Techniken sind untersagt.

8 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs.5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs.1 Buchstabe c xxxxxxxxx Polizei-verwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,--DM geahndet werden. Die Androhung von Geldstrafe bis zu 500,--DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs.1 Hohenecken, den 27. Jan. 1969 Nr.15 StGB bleibt hiervon unberührt.

Vermerk

Die Veröffentlichung und Aushängung dieser Rechtsverordnung

ist den Restimmungen der Durchführungsangeisung zu 8 44 PVG

führungsanweisung zu § 44 PVG entsprechend erfolgt.

Hohenecken, den 2/. Mai 1969 Der Bürgerheister:

Whitin

III. Fertigung
MIT ANDERUNGEN
Genehmigt

Az. 421-521- Ka 72/73/RVO

Neustadt an der Weinstraße, den 27. Feb. 1969

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Im Auftrag

> DS. 8%: WINTH (WINTH) BAVOIRENTOR

> > Honoret and the 27, Fall 15m